

INFORMATIONSBLETT FESTMISTAUSSENLAGERUNG

Festmist soll bis zur Aufbringung in der Regel auf einer befestigten, wasserdichten Mistplatte mit Auffangvorrichtung für Jauche und verschmutztes Niederschlagswasser gelagert werden. In **AUSNAHMEFÄLLEN** kann eine Mistlagerung am Feldrand erfolgen. Grundsatz: Von der Lagerung darf zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung von Boden und/oder Gewässer ausgehen. Ein Austritt von Jauche (auch durch Niederschläge verursacht), stellt in der Regel eine derartige Gefährdung dar!

1. RECHTLICHE REGELUNGEN

- Wasserhaushaltsgesetz
 - § 5 Allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 - § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer,
 - § 48 II Reinhaltung des Grundwassers,
 - § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - § 89 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers,
- Bodenschutzgesetz
 - § 4 Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, Haftung des Verursachers,
 - § 7 Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Strafgesetzbuch
 - § 324 Strafe bei Gewässerverunreinigung,
 - § 324a Strafe bei Bodenverunreinigung,
 - 326 umweltgefährdende Abfallbeseitigung,
- Düngerecht.
- Immissionsschutzgesetz.
- Besondere Regelungen für Wasserschutzgebiete

2. FACHLICHE GRUNDSÄTZE

STANDORTAUSWAHL	<p>NUR</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf landwirtschaftlichen, jährlich wechselnden Flächen, - Mengen, die gemäß Düngeverordnung für den Schlag notwendig sind, - auf unverletzter, mindestens 0,30m mächtigen Oberbodenschicht <p>NICHT</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand >20 m), - in Heilquellenschutzgebieten, - im Umkreis von 100 m von Eigenversorgungsanlagen, - in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, - auf dränierten Flächen, - auf Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand (<1,50 m), - auf Flächen mit starken Hanglagen, - in der Nähe von Wohnbereichen (>300m), - auf stillgelegten oder nicht bewirtschafteten Flächen, - länger als 6 Monate, - mehr als auf dem jeweiligen Schlag gemäß Düngeverordnung ausgebracht werden darf,
MIETENFORM	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst kleine Grundfläche sowie geringe, ebene Oberfläche, kegel- oder trapezförmig, - Lagerfläche vorher mit Stroh (ca. 20cm Stärke) abdecken, insbesondere wenn Lagerung länger als 3 Monate oder im Zeitraum Oktober bis März, - Austrag von Sickerwasser in den Unterboden und in die Randbereiche der Miete verhindern, - zufließendes Oberflächenwasser umleiten, - Rinder- und Schweinemist bei erhöhtem Niederschlag und Gefahr des Wasserdurchflusses (i. d. R.: Oktober - März, Lagerungsdauer >3 Monate) abdecken, - Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist nach thermophiler Phase mit einer wasserundurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht zur Vermeidung der Wiederbefeuchtung (Wassergehalt <ca. 35%) abdecken
KONSISTENZ DES FESTMISTES	<ul style="list-style-type: none"> - keine Frischmiste am Feldrand lagern, - Festmiste <25 % TS erst nach 12 Wochen Lagerung auf befestigter Dungplatte mit Jauchegrube am Feldrand lagern
NACHSORGE	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbringung IMMER zum nächstmöglichen Termin realisieren, - NIE länger als 6 Monate und jährlich wechselnder Standort, - oberste Bodenschicht des Festmistlagerplatzes aufnehmen und auf dem Feld ausbringen, - keine ackerbauliche Bearbeitung nach der Beräumung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über den Winter erfolgt, - nach der Beräumung Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug

Stand Jan. 2014



Landkreis
Börde